Gemeinde
Wildermieming

Protokoll der Gemeinderatssitzung Wildermieming 26.08.2024

ZL 07/2024
Ort: Sitzungszimmer
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:28 Uhr

Anwesend:
Bgm. Matthias Fink, GR Fabian Jäger (19:48) i.V. Vbgm. Stefanie Haid, GR Martin Weber, GR Anja Brugg, GR Claudio Jäger, GR Christof Holzknecht i.V. GR Christian Öfner, GR Martin Czermak, GV Josef Oberdanner, GR Yvonne Zangerl, GV Jörg Degenhart, GR Klaus Prem

Zu Punkt 10 GR Lukas Büttner i.V. GR Claudio Jäger, GR Rosemarie Landerer i.V. GR Martin Czermak

Protokollführerin: Johanna Thurnbichler

Tagesordnung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.06.2024
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.07.2024
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Verlängerung der Jahresparkkarte bis 2025
6. Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf Gst. 1886/239 (Rigger), KG Wildermieming
7. Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf Gst. 1886/238 (Czermak), KG Wildermieming
8. Vergabe Baumeisterarbeiten Hackschnitzellager
9. Vergabe Zimmererarbeiten Hackschnitzellager
10. Behandlung der Stellungnahme zu:
    a. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts 368ORK23-01 betreffend Gp. 2511/1, Feuerwehrhaus
    b. Flächenwidmungsplanänderung 368-2024-00002 betreffend Gp. 2511/1, Feuerwerhaus
    c. Bebauungsplan 368BP23-06 betreffend Gp. 2511/1, Feuerwehrhaus
11. Nachträglich auf TO: Aufnahme Darlehen Wasserleitungsfond
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges
13. Personelles

Bgm. Matthias Fink begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Protokollführerin und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung.
Die Tagesordnung wurde den Gemeinderäten fristgerecht zugestellt.
Bgm. Fink bittet folgenden Punkt nachträglich auf die Tagesordnung zu setzten:
Aufnahme eines Darlehens aus dem Wasserleitungsfond
Beschluss 8-2 (Oberdanner, Enthaltung Czermak)

Die Ladung zur Sitzung wurde fristgerecht zugestellt und die Tagesordnung wird vom Gemeinderat genehmigt.

zu Punkt 1 der TO)
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.06.2024
Die Sitzungsniederschrift vom 03.06.2024 wird genehmigt.
Beschluss 6-4 (Enthaltung Zangerl, Oberdanner, Brugg, Holzknecht)

Zu Punkt 2 der TO)
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.07.2024
Vbgm. Haid hat in Teams geschrieben, dass sie folgende Ergänzung zu Punkt 10, Ankauf Notstromaggregat möchte:
Vbgm. Haid merkt bei Durchsicht der Datenblätter und des Vergleichsblattes Unstimmigkeiten im Datenvergleich an.
Die Sitzungsniederschrift vom 03.07.2024 wird genehmigt.
Beschluss 9-1 (Enthaltung Holzknecht, Oberdanner)

zu Punkt 3 der TO)
Bericht des Bürgermeisters
Bgm. Fink informiert den Gemeinderat über aktuelle Themen und Termine:

- Es hat ein Baueinleitungsgespräch mit der Firma Strabag stattgefunden. Die Arbeiten an der Druckreduzierungsanlage Brente und Holzgasse und der Druckerhöhungsanlage Rochusquelle werden Mitte September beginnen. Den Termin für den offiziellen Spatenstich wird der Bürgermeister dem Gemeinderat noch bekannt geben.
- Straßbergschranken: Der Schranken wurde mutwillig beschädigt. Ein Teil der Reparaturkosten wird von der Versicherung übernommen. Diese Woche soll das neue Schloss angebracht.
- PV Anlage Gemeindezentrum: Der Trafo wurde nun mit Verzögerung getauscht.
- Im Weidenweg muss das Kanalrohr ausgetauscht werden.
- Die Neophyten beim Parkplatz wurden von Karl und Reinhard entfernt.
  Am Moosweg ist der gemeine Stechapfel gewachsen, der bereits von Markus entfernt wurde.
- Gemeindesaal: Der Boden wurde neu eingelassen.
- Der neue Gemeindetraktor ist ab sofort einsatzbereit.
  Terminvormerkung für Gemeinderäte: 6.10. Weihung des Traktors
- Am 16.08. war die Verabschiedung von Paulinus. Mit 1. September wird Dr. Sylvain Mukulu Mbangi neuer Pfarrer im Seelsorgeraum Mieminger Plateau.
- Am 15.09. findet die 40 Jahrfeier Partnerschaft Burgstall-Wildermieming statt.
- Am 25.08. war die Messe am Judenkopfkreuz
  Jäger Fabian erscheint zur Sitzung (19:48 Uhr)
- Bgm. Fink bittet die Anwesenden eine Gedenkminute für Gemeinderat a.D. Volgger Josef abzuhalten, der am Samstag verstorben ist.

zu Punkt 4 der TO)
Berichte aus den Ausschüssen

a) Jugend und Digitalisierung

GR Jäger berichtet, dass sich der Ausschuss mit den Ausbau des Glasfasernetzes beschäftigt hat. Bgm. Fink dankt GR Jäger für seinen ehrenamtliches Engagement im Zuge des geplanten LWL-Ausbaus.

GR Brugg informiert den Gemeinderat, dass die Jugendgemeindeversammlung ein voller Erfolg war. Im Herbst wird das Projekt Jugendgemeinderat starten.

b) Sicherheitsausschuss

- GV Degenhart berichtet, dass sich der Ausschuss weiterhin mit dem Thema Blackout beschäftigt. Alle Betriebe werden angeschrieben, dass sie sich im Falle eines Blackouts selbst versorgen müssen. Beim nächsten Termin geht es um die Volksschule und den Kindergarten. Außerdem ist im Oktober eine Sitzung mit den Plateaugemeinden geplant.
- Grießlehn: Es soll ein Termin mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Feuerwehr vereinbart werden.

c) Bauausschuss

GR Weber berichtet, dass im Herbst eine Sitzung mit DI Brabetz zum Thema Fortschreibung Raumordnungskonzept stattfinden wird.

zu Punkt 5 der TO)

Verlängerung der Jahresparkkarte bis 2025

Bgm. Fink schlägt vor die bereits ausgestellten Jahresparkkarten um ein Jahr kostenlos zu verlängern.

GR Czermak äußert, da es sich um Jahresparkkarten handelt, sollten diese auch jährlich verrechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt, dass die bereits ausgestellten Jahresparkkarten kostenlos bis Dezember 2025 verlängert werden.

Beschluss 7-4 (Czermak, Oberdanner, Degenhart, Prem)

zu Punkt 6 der TO)

Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf Gst. 1886/239 (Rigger), KG Wildermieming

Friedrich Rigger hat schriftlich um die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts auf Gst. 1886/239 angesucht. Der Kaufvertrag wurde am 06.05.1993 unterfertigt.

Der Gemeinderat beschließt die Löschung des Vor- und Wiederkaufrechtes auf Gst. 1886/239, EZ 395 (Rigger Friedrich), KG Wildermieming.

Beschluss 11-0

zu Punkt 7 der TO)

Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf Gst. 1886/238 (Czermak), KG Wildermieming

GR Czermak erklärt sich für befangen und verlässt das Sitzungszimmer.

Monika und Walter Czermak haben schriftlich um die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts auf Gst. 1886/239 angesucht. Der Kaufvertrag wurde am 07.03.1991 unterfertigt.

Der Gemeinderat beschließt die Löschung des Vor- und Wiederkaufrechtes auf Gst. 1886/238, EZ 386 (Czermak Monika und Walter), KG Wildermieming.

Beschluss 10-0

zu Punkt 8 der TO)
Vergabe Baumeisterarbeiten Hackschnitzellager

Bgm. Fink informiert den Gemeinderat, dass bereits 30.800 Euro für das Hackschnitzellager verwendet wurden. Die Firma Scholl hat die Erdbauarbeiten zu einem Preis von 8.700 Euro netto angeboten. Zusätzlich können noch Kosten für Regiearbeiten anfallen.

Bgm. Fink berichtet, dass die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Hackschnitzellagers von DI Pichler durchgeführt wurde. Bgm. Fink verliest den Vergabevorschlag:

Projekt: Hackschnitzellager Wildermieming
Leistung: Baumeisterarbeiten
Vorlage an: Gemeinderat Wildermieming
Anbietervergleich: Fritz, Bauunternehmen Prem, STRABAG, Bodner

1. Einleitung

Im Rahmen der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten beim Hackschnitzellager Wildermieming wurden vier Angebote von folgenden Firmen eingeholt:

- Fritz
- Bauunternehmen Prem
- STRABAG
- Bodner

Ziel war es, das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung der Preis-Leistungs-Verhältnisse sowie der technischen und wirtschaftlichen Eignung der Anbieter auszuwählen.

2. Angebotsprüfung und Bewertung

Nach der detaillierten Prüfung der Angebote wurden die eingereichten Kostenpositionen analysiert und miteinander verglichen. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Hauptpositionen der Baustelleneinrichtung, Betonarbeiten, Stahlbetonbewehrung und Regiearbeiten.

Die Gesamtkosten (inklusive Nachlässe und Skonto) der Angebote stellen sich wie folgt dar:

- Fritz: 69.410,39 € (Bestbieter)
- Bauunternehmen Prem: 114.176,90 €
- STRABAG: 125.117,05 €
- Bodner: 129.127,26 €

Das Angebot der Firma Fritz liegt mit 69.410,39 € deutlich unter den Angeboten der anderen Mitbewerber und bietet somit das beste Preis-Leistungs-Verhältnis.

3. Zusatzinformation

Es ist zu beachten, dass die Leistung "Beihilfe Erdbau" nicht im Angebot der Firma Fritz enthalten ist und separat auf Regiebasis abgerechnet wird. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand und entsprechend der Regiesätze in Rechnung gestellt.

4. Empfehlung
Aufgrund der durchgeführten Prüfung und des vorliegenden Preisvergleichs wird vorgeschlagen, die Baumeisterarbeiten an die Firma Fritz zu vergeben. Das Angebot der Firma Fritz erfüllt alle technischen und wirtschaftlichen Anforderungen und ist zudem das günstigste Angebot.

Bgm. Fink informiert, dass auch das Tiroler Holzhaus zu einem Preis von 74 000 Euro netto die Baumeisterarbeiten angeboten hat. Da jedoch kein Leistungsverzeichnis ausgefüllt wurde, fehlt die notwendige Vergleichbarkeit des Angebots. Weiteres berichtet Bgm. Fink den Gemeinderat, dass die Firma Fritz ein Skonto von 3% gewährt.

Der Gemeinderat beschließt die Baumeisterarbeiten für das Hackschnitzellager an die Firma Fritz zum Angebotspauschalpreis von 65.000 Euro netto zu vergeben.

Beschluss 10-1 (Enthaltung Prem)

zu Punkt 9 der TO)
Vergabe Zimmererarbeiten Hackschnitzellager
Bgm. Fink verliest den Vergabevorschlag von DI Pichler:
Projekt: Hackschnitzellager Wildermieming
Leistung: Zimmermeisterarbeiten
Vorlage an: Gemeinderat Wildermieming
Anbietervergleich:

- Zimmerei Isser
- Bodner
- Sprenger
- Holzbau Pertl GmbH
- Holzbau Stoll (nicht berücksichtigt)
- Tiroler Holzhaus (nicht berücksichtigt)

---

1. Einleitung
Im Rahmen der Ausschreibung für die Zimmermeisterarbeiten beim Hackschnitzellager Wildermieming wurden sechs Angebote von folgenden Firmen eingeholt:

- Zimmerei Isser
- Bodner
- Sprenger
- Holzbau Pertl GmbH
- Holzbau Stoll
- Tiroler Holzhaus

Ziel war es, das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung der Preis-Leistungs-Verhältnisse sowie der technischen und wirtschaftlichen Eignung der Anbieter auszuwählen.
2. Angebotsprüfung und Bewertung
Nach einer detaillierten Prüfung der Angebote wurden die eingereichten Kostenpositionen analysiert und miteinander verglichen. Der Fokus lag dabei auf den Hauptpositionen wie der Baustelleneinrichtung, den Zimmermeisterarbeiten, den Riegelwänden und den zusätzlichen Vertragsbedingungen.
Die Gesamtkosten (inklusive Nachlässe und Skonto) der berücksichtigten Angebote stellen sich wie folgt dar:

- Zimmerei Isser: 39.285,00 € (Bestbieter)
- Bodner: 49.777,59 €
- Sprenger: 48.883,29 €
- Holzbau Pertl GmbH: 75.774,92 €

Die Firma Holzbau Stoll legte ebenfalls ein Angebot in Höhe von 49.927,89 € vor, konnte jedoch nicht berücksichtigt werden, da das Leistungsverzeichnis nicht vollständig ausgefüllt wurde.
Auch die Firma Tiroler Holzhaus hat ein Angebot eingereicht, jedoch ebenfalls das Leistungsverzeichnis nicht ausgefüllt und zudem keine Zeit angegeben, um das Projekt fristgerecht umzusetzen. Daher konnte auch dieses Angebot nicht berücksichtigt werden.
Ein wichtiger Aspekt des Angebots der Zimmerei Isser ist die Verwendung von geschäumten Trapezblechen anstelle der ursprünglich ausgeschriebenen ungedämmten Trapezbleche. Diese Lösung wurde gewählt, um die Kondensatbildung effektiv zu minimieren, was für die langfristige Nutzung des Hackschnitzellagers von Vorteil ist.
Das Angebot der Zimmerei Isser liegt mit 39.285,00 € deutlich unter den Angeboten der anderen Mitbewerber und bietet somit das beste Preis-Leistungs-Verhältnis.
3. Zusatzinformation
Es ist zu beachten, dass bei der Zimmerei Isser die wesentlichen Positionen, insbesondere die Zimmermeisterarbeiten und die Baustelleneinrichtung, zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden. Zudem zeigt die Kostenstruktur der Zimmerei Isser eine hohe Transparenz bei den Kalkulationen, wodurch eine klare Nachvollziehbarkeit der Preise gewährleistet ist. Die Entscheidung für geschäumte Trapezbleche zur Vermeidung von Kondensatbildung stellt zudem einen technischen Vorteil dar.
4. Empfehlung
Aufgrund der durchgeführten Prüfung und des vorliegenden Preisvergleichs wird vorgeschlagen, die Zimmermeisterarbeiten an die Zimmerei Isser zu vergeben. Das Angebot der Zimmerei Isser erfüllt alle technischen und wirtschaftlichen Anforderungen und ist zudem das günstigste Angebot.

Bgm. Fink berichtet ebenfalls, dass die Fa Wolf um 50 894 Euro netto, sowie Metallbau Kröll um 89 030,00 Euro netto anbieten. Beide Angebote sowie das Angebot vom Holzhaus Tirol, deren Angebotspreis 56 100 Euro netto ist, wurden ohne Befüllen des LV abgegeben wurden.

Der Gemeinderat beschließt die Zimmermeisterarbeiten für das Hackschnitzellager an die Zimmerei Isser zum Angebotspauschalpreis von 39.285,00 Euro netto zu vergeben.
Beschluss 11-0

zu Punkt 10 der TO)
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
Bgm. Fink erklärt, dass GR Czermak lt. TGO nicht befangen ist, außer, er nimmt seine Befangenheit selbst wahr. GR Jäger Claudio und GR Czermak erklären sich für befangen und verlassen das Sitzungszimmer. GR Czermak wird von GR Landerer Rosemarie und GR Jäger Claudio von GR Büttner Lukas vertreten.
Bgm. Fink berichtet, dass Herr Martin Czermak vertreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl eine Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (368ORK23-01), zur Änderung des Flächenwidmungsplans (368-2024-00002) und zur Erlassung des Bebauungsplans (368BP23-06)) betreffend Gp. 2511/1, im Bereich Quellenweg, abgegeben hat.

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme von Herrn Martin Czermak, vertreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl.

I. Vollmacht
II. Stellungnahme

I.

In umseits näher bezeichneter Rechtssache gibt der Einschreitende zunächst bekannt, dass er der Lorenz & Strobl Rechtsanwälte GmbH, Adamgasse 11, 6020 Innsbruck Geld- und Prozessvollmacht erteilt hat. Die Rechtsvertreter des Einschreitenden beruft sich gemäß § 9 RAO iVm § 10 AVG auf die ihr schriftlich erteilte Bevollmächtigung.

II.

1. ***Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist rechtswidrig:***
Um dem örtlichen Raumordnungskonzept weniger Angriffsfläche für politische Einflussnahme und partikularwirtschaftliche Interessen zu bieten und damit dessen Bestandskraft auszuhöhlen, wurde im Tiroler Raumordnungsgesetz einerseits die Planungsaufsicht durch die Landesregierung statuiert und wurden andererseits in § 32 TROG 2022 jene gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen das örtliche Raumordnungskonzept zu ändern ist (Abs 1) oder geändert werden kann (Abs 2), taxativ festgelegt.1
Gemäß § 32 TROG 2022 darf das örtliche Raumordnungskonzept nur geändert werden, wenn ***wichtige im öffentlichen Interesse*** *gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderungen* ***den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht****. Aus gutem Grund ist die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses zu-lässig. Die Gemeindebürger müssen sich im Sinne der Rechtssicherheit auf die Bestandskraft des örtlichen Raumordnungskonzeptes verlassen können. Bau-projekte sind daher vorrangig an die bestehenden Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne anzupassen und sind nicht umgekehrt die Konzepte und Pläne für einzelne Projekte zu ändern.2*
Das wichtige öffentliche Interesse stellt einen auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Der VwGH nennt als Beispiele für wichtige öffentliche Interessen Aspekte des Schutzes der Gesundheit, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit.3 Eine Änderung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes ausschließlich im privaten Interesse bestimmter Personen oder Stellen ist aus-geschlossen.4 Das Vorliegen des wichtigen öffentlichen Interesses muss in den Entscheidungsgrundlagen ausreichend dokumentiert werden.5

Der VfGH kritisierte in der Vergangenheit vielfach, dass in den einzelnen zugrundeliegenden Fällen schlechthin eine Interessenabwägung bzw deren Dokumentation in den Entscheidungsgrundlagen fehlte.6 Zum wichtigen öffentlichen Interesse wird im Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts des Architekten DI Stefan Brabetz vom 20.03.2024 Folgendes ausgeführt:
„Die Gemeinde Wildermieming beabsichtigt südöstlich des bestehenden Spielplatzes und Rodelhügels das neue Feuerwehrhaus inklusive Parkplatz zu errichten. Der derzeitige Standort im Gemeindezentrum bietet keine Vergrößerungsmöglichkeiten.
Seitens der Gemeinde und der Feuerwehr wird bereits seit Jahren nach einem neuen Standort für die Errichtung des Feuerwehrhauses gesucht.
Da sich eine Teilfläche außerhalb des baulichen Entwicklungsbereich befindet, soll zunächst das Örtliche Raumordnungskonzept dementsprechend geändert werden. Die Änderung stellt aufgrund der oben genannten Gegebenheiten
ein wichtiges öffentliches Interesse der Gemeinde dar.“
Diese Erläuterungen sind keinesfalls dazu geeignet, ein wichtiges öffentliches Interesse zu begründen. Die Grundlagenforschung des Entwurfes erweist sich als mangelhaft. Im Erläuterungsbericht wird lediglich angeführt, dass der derzeitige Standort keine Vergrößerungsmöglichkeiten bietet und die Gemeinde schon seit Jahren einen Standort für das neue Feuerwehrhaus sucht. Da jeglicher Hinweis auf eine Notwendigkeit der Neuerrichtung und Auslagerung des Feuerwehrhauses fehlt, ist wahrscheinlich, dass es um die Förderung des Partikularinteresses der Feuerwehr geht, deren oberstes Organ der Bürgermeister ist. Dass alternative Standorte oder Erweiterungsmöglichkeiten des bisherigen Standortes geprüft worden wären, lässt sich aus den im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen.
Der Erläuterungsbericht nimmt auch keine Interessenabwägung mit anderen betroffenen öffentlichen Interessen vor. Diese betroffenen öffentlichen Interessen sind insbesondere die Beeinträchtigung des Biotops, wodurch der Umweltschutz berührt wird, der umgewidmete Spielplatz und die Verknappung von Parkflächen. Auch die negative Beeinflussung des benachbarten Biohofes Omesbichl hätte eine Interessenabwägung erfahren müssen. Denn es handelt sich hierbei nicht um ein bloß privates Interesse der Hofbetreiberin, sondern handelt es sich bei der Ermöglichung des Betreibens eines funktionierenden Biohofes, im Sinne der Sicherung des Bauernstandes und damit der Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln in der Region um ein öffentliches Interesse der Gemeinde.
Die gefassten Beschlüsse sind daher schon aufgrund des Fehlens eines wichtigen öffentlichen Interesses rechtswidrig und sind ihnen die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung jedenfalls schon aus diesem Grunde zu versagen.
Das geänderte Raumordnungskonzept widerspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung:
Selbst wenn die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im öffentlichen Interesse läge, widerspricht sie den Zielen der örtlichen Raumordnung.
Die Ziele der örtlichen Raumordnung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl Nr 43/2022 lauten:

§ 27. Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung
(1) Die örtliche Raumordnung dient der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Sie hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grunds-ätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen. Soweit Planungen im Rahmen der örtlichen Raumordnung Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus haben und eine Abstimmung mit den weiteren betroffenen Gemeinden nach den maßgeblichen Verhältnissen im Hinblick auf die Ziele und Grunds-ätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich ist, haben die Gemeinden sich miteinander abzustimmen. Im Übrigen ist auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen, Bedacht zu nehmen.
(2) Ziele der örtlichen Raumordnung sind insbesondere:
a) die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastrukturelller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,
b) die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum (§ 31c) gegebenen Bedarf,
c) die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Standorte von Seveso-Betrieben und die für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte,
d) die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33,
e) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen,
f) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,
g) die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung,
h) die Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bodenbonität,
i) die Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete unter Berücksichtigung ihrer
Eignung im Hinblick auf die Wirkungen des Waldes,
j) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
k) die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,

l) die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs,
m) die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Verkehrsarten unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt,
n) die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen,
o) die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne.
Das geplante Projekt läuft dem Ziel der Erhaltung ökologisch besonders wert-voller Flächen und der Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile zuwider.
Aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 05.03.2024 und den Ausführungen des Raumplaners geht hervor, dass es sich beim Planungsraum des Feuerwehrhauses um einen wertvollen Standort handelt, der aufgrund des vorhandenen Biotopmosaiks ein essentieller Lebens- und Rückzugsraum für eine Vielzahl an spezialisierten Pflanzen und Tieren ist. Ein vergleichbarer Standort ist im Gemeindegebiet nicht bekannt. Das Biotopmosaik stellt eine Bereicherung der Landschaft dar und soll in dieser Form jedenfalls erhalten bleiben. Das Flurgehölz, das wesentlicher Bestandteil des vorhandenen Lebensraumensembles ist, geht durch den Bau des Feuerwehrhauses dauerhaft verloren.
Der Eingriff in das Biotop und die Auslagerung des Spielplatzes widerspricht außerdem dem Ziel der Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume und steht die nicht notwendige Aussiedelung der Feuerwehr nicht im Einklang mit dem Ziel einer den Boden sparenden Bebauung.
Das örtliche Raumordnungskonzept ist derzeit noch nicht fortgeschrieben:
Laut Auskunft des Amtes der Tiroler Landesregierung lief das örtliche Raumordnungskonzept am 19.07.2024 aus. Ob die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch die Aufsichtsbehörde bewilligt wird, ist noch nicht geklärt und ist eine Änderung des Raumordnungskonzeptes bis dahin nicht zulässig.
Aus all diesen Gründen tritt der Einschreitende im Rahmen dieser Stellungnahme an den Gemeinderat Wildermieming heran und ersucht diesen und fordert ihn dazu auf, im Rahmen einer Gemeinderatsitzung von den gefassten Be-schlüssen Abstand zu nehmen.
Wildermieming, am 31.07.2024 Czermak Martin

Weiters hat Bgm. Fink den Raumplaner Arch. DI Brabetz beauftragt die eingegangene Stellungnahme zu überprüfen.
Bgm. Fink verliest die Stellungnahme von Arch. DI Brabetz:
Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zuge der 1. Auflage der oben angeführten Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans sowie der Erlassung eines Bebauungsplans erging an die Gemeinde nachfolgend angeführte Stellungnahme:

- *Stellungnahme von Martin Czermak, Wildermieming vom 31.07.2024, vertreten durch die Lorenz&Strobl Rechtsanwälte GmbH*

Im Wesentlichen und zusammengefasst wird in der oben genannten Stellungnahme ausgeführt, dass die geplante Änderung des Raumordnungskonzeptes rechtswidrig sei. Es wird grundsätzlich das Wesen des öffentlichen Interesses aus rechtlicher Sicht beschrieben und das

Fehlen einer detaillierteren Ausführung des wichtigen Interesses im raumordnungsfachlichen Erläuterungsbericht bemängelt. Weiters wird ausgeführt, dass im raumordnungsfachlichen Bericht keine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen erfolgte und die beabsichtigte Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung widerspräche.
Nachfolgend darf dazu aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt ausgeführt werden:

Die Ausführungen betreffend das öffentliche Interesse sind im Wesentlichen rechtlicher Natur. Als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat scheinen detaillierte Ausführungen hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen zu einer geplanten Änderung weniger relevant zu sein, als die tastsächlichen fachliche Inhalte.
Ob der Sachverhalt für sich und die Ausführungen im Bericht zusammen mit den sonstigen Informationen für die Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen des erforderlichen öffentlichen Interesses ausreichend klar sind, ist letztlich aus rechtlicher Sicht von den entsprechenden Stellen zu beurteilen. Fachlich betrachtet liegen bei einer Neuerrichtung eines Feuerwehrhauses entsprechende Voraussetzungen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor und ist das damit verbundene und erforderliche öffentliche Interesse derart offensichtlich, dass es für die fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung nicht detaillierter ausgeführt wurde.

Die weiters in der einwendenden Stellungnahme bemängelte Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen und Übereinstimmung mit den Zielen der örtlichen Raumplanung ist auszuführen, dass die diesbezüglich berührten und relevanten Interessen (Wald, Wasser, Naturschutz, Landschaft, Verkehr etc.) sehr wohl im Verfahren Berücksichtigung finden. Wenngleich nicht jeweils ausführlich im Erläuterungsbericht wiedergegeben, wurden hinsichtlich der betreffenden Themen eigene Fachstellungnahmen eingeholt, die, ihre Interessen betreffend, mehrheitlich keine Einwände an der geplanten Maßnahme haben und die auch als Beilage Teil der zur Entscheidungsfindung zugänglichen Unterlagen sind. Auch die allen vorliegende naturkundefachliche Stellungnahme beinhaltet keine grundsätzlichen Ausschließungsgründe. Entsprechend der Stellungnahme wurde die geforderte hydrologische Begutachtung beauftragt, sowie ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes naturkundefachliches Einreichprojekt in Auftrag gegeben, welches Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Insofern fand aus fachlicher Sicht eine entsprechende Auseinandersetzung und Darstellung der betroffenen Interessensbereiche und die durch die Maßnahme zu erwartenden Auswirkungen statt. Mit Blick auf diese eingeholten Stellungnahmen, die darin beinhalteten Ausführungen und in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen scheint auch ausreichend dargelegt, dass das Vorhaben der Änderung des Raumordnungskonzeptes zur Errichtung des Feuerwehgebäudes am gegebenen Standort den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen,
Architekt DI Stefan Brabetz

Weiters hat Bgm. Fink die Einwände von Martin Czermak, vertreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl, durch RA Mag. Marius Baumann prüfen lassen. Bgm. Fink verliest dessen Stellungnahme:

zu den Einwänden des Herrn Mst. Martin Czermak vertreten durch die Lorenz & Strobl Rechtsanwalt GmbH vom 31.07.2024, sowie zum beabsichtigten Projekt erlaube ich mir nach Sichtung der Unterlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

Bereits seit ca. 20 Jahren ist die Gemeinde auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses, da im alten Gebäude bereits seit Jahren nicht mehr genügend Platz ist, um die gegenwärtigen Anforderungen zu erfüllen. Einerseits sind Fahrzeuge und Gerätschaften mehr und teils auch größer geworden, die Zahl der Mitglieder ist angestiegen und die Feuerwehr steht angesichts neuer Herausforderungen aufgrund des Katastrophenschutzes, Klimawandels, etc. vor größeren Herausforderungen als vielleicht noch vor 20 oder 30 Jahren.

Das nunmehr ins Auge gefasste Grundstück wurde schon seit Jahren als ideal für den Standort seitens der Gemeindeführung, sowie diversen Fachleuten angesehen und steht ein vergleichbares Grundstück, welches für dieses Projekt ebenfalls geeignet wäre in der Gemeinde nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Wildermieming plant nördlich des Ortsteils Affenhausen, westlich des Quellweges auf der Grundparzelle 2511/1 östlich des Rodelhügels das neue Feuerwehrhaus inklusive Parkplatz zu errichten. Der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nachfolgend, soll die neu zu bildende Fläche östlich des Rodelhügels im Ausmaß von rund 2212 m² in eine Sonderfläche mit der Festlegung Feuerwehrhaus mit erforderlichen Nebengebäuden und Nebenanlagen umgewidmet werden. Zudem soll die Sonderfläche Spielplatz im Bereich des Biotops sowie im Bereich der angepassten Straßenparzelle im Norden in Freilandrück gewidmet werden.

Insbesondere nachstehende Unterlagen liegen vor, bzw. wurden von der Gemeinde eingeholt:

- *Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Wildermieming in der geltenden Fassung*
- *Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wildermieming laut Tiris, Stand 19.3.2024*
- *Digitale Katastralmappe (DKM) des BEV, Stand Oktober 2024*
- *Teilungsplan Grenzänderungen GP211/1 und 2512, Vermessung Floriani vom 24.1.2024*
- *Vermessung Bestand Biotop, Ing. Peter Reinpold vom 24 10. 2023*
- *Verkehrstechnisches Gutachten Büro Dr. Köll ZT- GmbH vom April 2024*
- *Hydrogeologische Stellungnahme der GEONAT GmbH vom 9.3.2024*
- *Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Abteilung Umwelt, Jagd und Fischerei, Mag. Mirjam Eisank, GZ: IL-NSCH/FL-71/3-2024 vom 13.2.2024*

- *Stellungnahme des Amtssachverständigen DI David Zangerle von der Wildbach-und Lawinenverbauung forsttechnischer Dienst vom 06.02.2024, GZ 06.02.2024*
- *Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Innsbruck vom 5.3.2024, GZ IL-F-RO-210/Wi/1-2024*
- *Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Architekten DI Stefan Brabetz vom 14.6.2024*
- *Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Architekten DI Stefan Brabetz vom 20.03.2024*
- *Stellungnahme des Landes Feuerwehrinspektors Ingenieur René Staudacher vom 1.6.2024*
- *Biotopinventar betreffend Biotopnummer 2125-102/96*
- *Entwurfsplanung DI Alexander Schuh, DI Roland Telser 09/01/2024*
- *Naturkundefachliches Einreichprojekt, ökologische Begleitplanung der ITS Scheiber Ziviltechniker GmbH vom 2.7.2024*

Mit Eingabe vom 31.7.2024 erstattete Herr MSt. Martin Czermak vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Lorenz & Strobl Rechtsanwälte GmbH eine Stellungnahme zu diesem Projekt, mit welcher er sich aus unten dargelegten Gründen mit diesem Projekt nicht für einverstanden erklärt und den Gemeinderat ersucht im Rahmen einer Gemeinderatssitzung von den gefassten Beschlüssen Abstand zu nehmen.
In dieser Eingabe wird zunächst die Bestimmung des § 32 TROG ausführlich zitiert und darauf hingewiesen, dass gemäß dieser Bestimmung das örtliche Raumordnungskonzept nur geändert werden darf, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderungen den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Das wichtige öffentliche Interesse würde einen auslegungsbedürftigen unbestimmt Rechtsbegriff darstellen. Gemäß der Rechtsprechung des VwGH seien Beispiele für wichtige öffentliche Interessen Aspekte des Schutzes der Gesundheit, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit. Die Ausführungen des Herrn Architekten DI Stefan Brabetz vom 20.3.2024 seien keinesfalls dazu geeignet ein wichtiges öffentliches Interesse zu begründen.

Im Erläuterungsbericht werde lediglich angeführt, dass der derzeitige Standort keine Vergrößerungsmöglichkeiten bietet und die Gemeinde schon seit Jahren einen Standort für das neue Feuerwehrhaus suche. Es gehe lediglich um Partikularinteressen der Feuerwehr, deren oberstes Organ der Bürgermeister sei. Das alternative Standorte oder Erweiterungsmöglichkeiten geprüft worden wären, ließe sich aus den im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen.

Es sei auch keine Interessensabwägung mit anderen Betroffenen öffentlichen Interessen getroffen worden. Die anderen öffentlichen Interessen seien insbesondere die Beeinträchtigung des Biotops, wodurch der Umweltschutz berührt werde, der ungewidmete Spielplatz und die Verknappung von Parkflächen. Auch die negative Beeinflussung des benachbarten Biohofes hätte eine Interessensabwägung erfahren müssen. Die gefassten Beschlüsse seien daher schon aufgrund des Fehlens eines wichtigen öffentlichen Interesses rechtswidrig und sei die aufsichtsbehördliche Genehmigung jedenfalls zu versagen.

Das geplante Projekt würde dem Ziel der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und der Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile zuwiderlaufen.

Der Eingriff in das Biotop und die Auslagerung des Spielplatzes würde dem Ziel der Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume widersprechen und stehe die nicht notwendige Aussiedlung der Feuerwehr nicht im Einklang mit dem Ziel einer den bodensparenden Bebauung.

Aus meiner Sicht, sowie aus Sicht der Gemeinde treffen diese Einwände nach ausführlichen Erwägungen und Einholung umfangreicher Stellungnahmen und Gutachten sämtlich nicht zu.

Das Feuerwehrwesen ist in Tirol im Landes-Feuerwehrgesetz 2001 geregelt.

Die Feuerwehren haben demnach
bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, bei Vorkehrungen für die Brandbekämpfung, bei nachfolgenden Sicherungsmaßnahmen und durch Hilfestellung bei allfälligen Erhebungsmaßnahmen (Brandschutz),

bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten, (Katastrophenhilfe) und

bei technischen Hilfeleistungen, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung handelt, (technische Hilfsdienste),

mitzuwirken.

Die Agenden der Feuerwehr fallen vorwiegend in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Es ist daher evident, dass diese Aufgaben der Feuerwehr im vitalen und größten öffentlichen Interesse, sowie im Interesse der gesamten Bevölkerung liegt, da hierdurch die Bevölkerung vor elementaren Ereignissen insbesondere Bränden und sonstigen Katastrophen geschützt wird.

Wie aus dem verkehrstechnischen Gutachten des Büro Dr. Köll ZT-GmbH vom April 2024 zu entnehmen ist, ist die derzeitige Situation aus verkehrstechnischer Sicht besonders kritisch, da sich die Zufahrt von den Ortsteilen Brente und zum Teil auch Affenhausen zum Feuerwehrhaus stark auf den Fichtenweg vorbei an der Volksschule konzentriert und dann durch den engen

und künftigen Zentrumsbereich von Wildermieming führt. Im Einsatzfall besteht das Problem, dass die Feuerwehrleute einerseits häufig mit zu hoher Geschwindigkeit zum Feuerwehrhaus fahren und andererseits Anrainer und eventuell auch Kinder auf die Straße treten, um den Grund des Alarms zu erfahren.

Zukünftig sollten sich die Zufahrten stärker auf Brente – Fichtenweg – Quellenweg Nord, Brente – Schallis – Dorf – Moosweg verteilen und damit vor allem die kritischen Bereiche meiden oder entlasten.

Bei der Ausfahrt im Einzelfall soll die Ortsteil und die Landesstraße schnell erreichbar sein. Das sollte durch die zentrale Lage des Feuerwehrhauses jedenfalls besser möglich sein, als mit dem derzeitigen Standort.

Aus verkehrstechnischer Sicht wurde der neue Standort daher eindeutig befürwortet.

Unrichtig ist auch, dass seitens der Gemeinde keine Interessensabwägung mit anderen Betroffenen Interessen, insbesondere mit den Zielen des Naturschutzes vorgenommen worden sei.

Richtig ist, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Abteilung Umwelt, Jagd und Fischerei mit Schreiben vom 13.2.2024 festgehalten wurde, dass das Biotopmosaik eine Bereicherung der Landschaft darstellt in dieser Form jedenfalls erhalten bleiben soll. Es wurde befürchtet, dass das kartierte Flurgehölz als wesentlicher Bestandteil des vorhandenen Lebensraumensembles dauerhaft verloren geht. Hier sei für eine fachliche Beurteilung im Falle eines erforderlichen Naturschutzverfahrens jedenfalls ökologische, spezielle vorhandenen Tiere angepasste Maßnahmen wie Ersatzanpflanzungen im unmittelbaren Nahbereich erarbeitet von einem geeigneten Fachbüro erforderlich. Weiters ist in jedem Fall durch hydrogeologische Untersuchungen nachvollziehbar darzulegen, durch welche Maßnahmen eine dauerhafte Wasserversorgung des direkt unterhalb der Feuerwehrhalle gelegenen Feuchtbiotops garantiert wird, um einen Verlust dieses Sonderstandorts nach § 9 TNSchG 2005 vorzubeugen.
Es wurde aus diesem Anlass eine ökologische Begleitplanung, laut dem Naturkundefachliches Einreichprojekt, ökologische Begleitplanung der ITS Scheiber Ziviltechniker GmbH vom 2.7.2024 in Auftrag gegeben, mittels welcher diverse begleitende Maßnahmen ausgearbeitet wurden.

Das Feuerwehrhaus wurde so situiert, dass das vermessene Feuchtbiotop hierdurch nicht berührt wird.

Die Auswirkungen des Bauvorhabens wurden durch den Schutz der angrenzenden Gewässer, welche außerhalb des unmittelbar berührten Projektgebietes liegen als gering eingestuft.

Als Ausgleichsmaßnahmen soll ein zusätzlicher Tümpel entstehen, der den angrenzenden Feuchtbiotopkomplex weiter aufwerten soll. In diesen soll auch ein Teil der entstehenden Dachwässer eingeleitet werden. Mittelfristig werde daher im Hinblick auf das Schutzgut Gewässer sogar von einer Verbesserung ausgegangen.

Für die Umsetzung dieses geplanten Bauvorhabens ist es zwar erforderlich in einem geringen Ausmaß Gehölze zu entfernen. Angrenzende Gehölzbestände werden durch entsprechende Maßnahmen wie Abplanken oder Einzäunen geschützt.

Es wird auch von keiner Gefährdung einzelner Arten im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens ausgegangen, da angrenzende Gehölzbestände eine ähnliche Artenzusammensetzung aufweisen.

In der Betriebsphase sollen entfernte Gehölze durch Neupflanzungen wieder im selben Ausmaß ersetzt werden. Durch eine Begrünung der neuen Dachflächen könnten auch in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Freiflächen wieder kompensiert werden.

Betreffend der Tierwelt kann es während der Bauphase durch Emissionen und Lärm zu Beeinträchtigungen kommen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Vögel und potenziell vorkommende Kleinsäuger während dieser Phase auf andere Standorte ausweichen.

Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass durch Neupflanzungen etc. die Attraktivität dieses Lebensraumes wieder gegeben ist. Auch durch die Umsetzung des Bauvorhabens bleibt der wesentliche Bewuchs mit dem ökologisch wertvollen Biotopkomplex erhalten. Nach Experteneinschätzung wird die permanente Beeinträchtigung für Landschaftsbild und Erholungswert als gering betrachtet.

Auch die Flächenbilanz des geplanten Projektes erweist sich als positiv, da dem permanenten Verlust von 430 m² Feldgehölzen 544 m² Ausgleichsfläche für verschiedene Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Geplante ökologische Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind beispielsweise die Pflegemahd des bestehenden Großröhrichtbestandes, die Herstellung zusätzlicher Amphibientümpel, die Entfernung der Verrohrung im bestehenden Gerinne, diverse Bepflanzungsmaßnahmen mit Solitärgehölzen und Sträuchern, die Wiederaufforstung von Feldgehölzen, die Pflege von Gehölzbeständen, die Dachbegrünung, die Abzäunung des Feuchtbiotops, eine insektenfreundliche Beleuchtung, sowie ein Neophyten-Management. Weiters ist eine ökologische Baubegleitung, sowie allgemeine baubegleitende Maßnahmen vorgesehen, wobei im Einzelnen auf die ökologische Begleitplanung verwiesen wird.

Betreffend des Erholungswert wird ausgeführt, dass das Landschaftsbild eine positiv geprägte Charakteristik aufweist, es jedoch im Projektgebiet bereits anthropogene Veränderungen gibt.

Neben einem teilweise auf Stock gesetzten Baumbestand und Müllablagerungen betreffend die augenscheinlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Projektgebiet vor allem die großflächig vorhandene Bodenversiegelung im Bereich des Spielplatzes. Dieser ist wieder für den Erholungswert von besonderer Bedeutung für das umliegende Siedlungsgebiet, so das daraus geschlossen werden kann, dass auch der Erholungswert für die Bevölkerung und andere Erholungssuchende durch das geplante Projekt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die seitens der Gemeinde eingeholte hydrogeologische Stellungnahme der GEONAT GmbH kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine negative Beeinträchtigung des Biotope zu erwarten ist, da nicht relevant in den Wasserhaushalt eingegriffen wird.

Alle übrigen eingeholten Stellungnahmen, wie jene des Landesfeuerwehrfachinspektors, der Stellungnahme des Raumplaners, der Bezirksforstinspektion, der Wildbach- und Lawinenverbauung, forstechnischer Dienst sind durchwegs diesem Projekt gegenüber positiv gegenüber eingestellt. Insbesondere die Interessen des Naturschutzes wurden in der ökologischen Begleitplanung in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Abteilung Umwelt, Jagd und Fischerei abgestimmt.

Es zeigt sich daher, dass hier seitens der Gemeinde mit großer Sensibilität und Achtsamkeit auf alle denkbaren Aspekte eingegangen wurde und entsprechende Interessensabwägungen sensibel getroffen wurden.

Es kann daher weder eine Rechtswidrigkeit in der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erblickt werden, noch wurde eine Interessensabwägung mit anderen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vernachlässigt. Insbesondere wurden die Interessen des Natur- und Umweltschutzes mit hoher Sorgfalt beachtet.
Die Errichtung eines neuen größeren Feuerwehrhauses ist von größtem öffentlichen Interesse und für die Bürger der Gemeinde von höchster Priorität.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die Einwände des Herrn Mst. Martin Czermak sich als nicht stichhaltig erweisen und diesen daher nicht zu folgen ist. (Mag. Baumann Marius)

a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts 368ORK23-01 betreffend Gp. 2511/1, Feuerwehrhaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 die Auflage des von DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming vom 18.03.2024, Zahl 368ORK23-01, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 05.07.2024 bis 05.08.2024 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Martin Czermak, vertreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming aufgrund der Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Brabetz, der eingegangen Stellungnahme von Martin Czermak, vetreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl, keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gem. § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die vom gegenständlichen Entwurf des DI Brabetz vom 18.03.2024, Zahl 368ORK23-01, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming.

Beschluss 10-1 (Enthaltung Oberdanner)

b) Flächenwidmungsplanänderung 368-2024-00002 betreffend Gp. 2511/1, Feuerwehrhaus
Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 die Auflage des von DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming, Zahl 368-2024-00002, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 05.07.2024 bis 05.08.2024 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Martin Czermak, vertreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming aufgrund der Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Brabetz, der eingegangen Stellungnahme von Martin Czermak, vertreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl, keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, die Erlassung des von DI Brabetz, Zahl 368-2024-00002, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Beschluss 10-1 (Enthaltung Oberdanner)

c) Bebauungsplan 368BP23-06 betreffend Gp. 2511/1, Feuerwehrhaus
Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 die Auflage des von DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.03.2024, Zahl 368BP23-06, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 05.07.2024 bis 05.08.2024 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Martin Czermak, vertreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl eingelangt.
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming aufgrund der Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Brabetz, der eingegangen Stellungnahme von Martin Czermak, vetreten durch die Kanzlei Lorenz & Strobl, keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Erlassung des von DI Brabetz vom 19.03.2024, Zahl 368BP23-06 ausgearbeiteten Bebauungsplanes.
Beschluss 10-1 (Enthaltung Oberdanner)

zu Punkt 11 der TO)
Aufnahme Darlehen Wasserleitungsfond
Dieser Punkt wird nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.
Der Gemeinderat beschließt ein Wasserleitungsfondsdarlehen vom Land Tirol in Höhe von 150.000 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren und mit einem Fixzinssatz von 1,5% für die Druckreduzierungsanlage Brente und Holzgasse und die Druckerhöhungsanlage Rochusquelle – WVA Wildermieming aufzunehmen.
Beschluss 10-1 (Czermak)

Zu Punkt 12 der TO) – Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) GV Degenhart äußert, dass die Durchführung vieler vom Gemeinderat beschlossener Projekte ansteht. Diese müssen nun umgesetzt werden, bevor neue begonnen werden. (Brente III, Rochusquelle, Hackschnitzellager, Grießlehn, Wasserversorgung, usw…)

b) GR Czermak hat gehört, dass die Trinkwasserqualität in der Siedlung nicht zufriedenstellend war. Er möchte vom Bürgermeister wissen, wie stark die Verunreinigung war und warum die Bevölkerung nicht informiert wurde.
Bgm. Fink antwortet, dass die Wasserqualität der Rochusquelle schnell wieder verbessert wurde. Die Jagerlequellen sind stärker verunreinigt, weshalb ein Zulauf derzeit nicht verwendet wird. Die Sanierung wird eine größere Baustelle werden. Bgm. Fink merkt weiters an, dass Mitarbeiter Zimmermann als Wassermeister sein volles Vertrauen hat und dass Zimmermann Markus alle gesetzlichen Vorschriften beachtet.

c) GR Zangerl möchte wissen, ob es bereits Termine für die nächsten Sitzungen gibt.
Bgm. Fink antwortet, dass die nächste Sitzung voraussichtlich im Oktober/November stattfinden wird. In September werden Arbeitssitzungen zur Fortschreibung des ÖROK und Brente III abgehalten.

Zu Punkt 13 der TO) – Personelles
Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
Beschluss 11-0
Der Gemeinderat beschließt eine Reinigungskraft im Gemeindezentrum Wildermieming mit 15 Stunden/Woche befristet auf ein Jahr einzustellen.
Beschluss 11-0

Protokollführerin	Bürgermeister
Johanna Thurnbichler	Matthias Fink BEd. M.A.